



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin

www.hfbp.de



HFBP FRANKFURT

Friedrich-Ebert-Anlage 18
60325 Frankfurt am Main
T. 069/7940070
info@hfbp.de



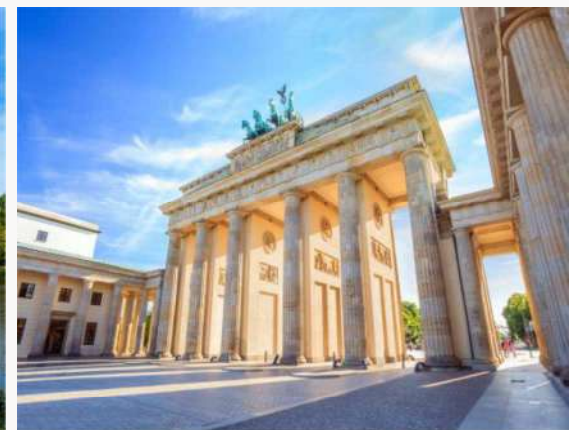
HFBP GIESSEN

Kerkrader Straße 4
35394 Gießen
T. 0641/94886750
info@hfbp.de



HFBP HANNOVER

Berliner Allee 14
30175 Hannover
T. 0511/2156350
info@hfbp.de



HFBP BERLIN

Kurfürstendamm 219
10719 Berlin
T. 030/68815280
info@hfbp.de



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Patientenverfügung, Vorsorge- und Betreuungsvollmacht

Oliver Leubecher

Notar

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

“Haben SIE vorgesorgt?”



Die wichtigen Begrifflichkeiten

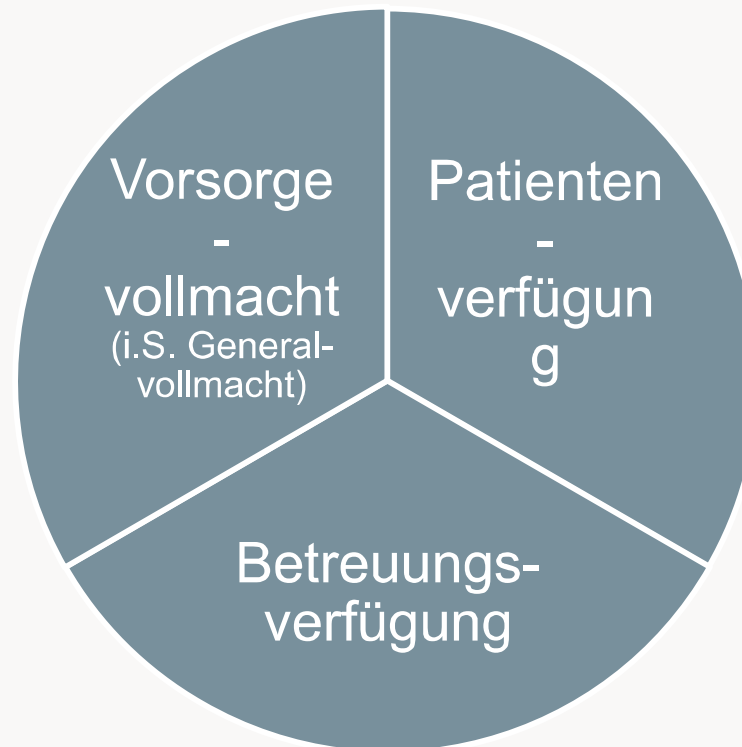
Vorsicht !!!

bundesweit und sogar regional werden teils unterschiedliche Begriffe für ein und Dasselbe verwendet.

Stichwort: „Patiententestament“ ?!?
Etwas zu vererben? Für den Fall nach dem Tod?



Vorsorge-Trias



„Patiententesta-
ment“

- Soweit nichts geregelt => gesetzliche (Berufs-) Betreuung
- Ermittlung des mutmaßlichen Willens für Betreuer ggf. schwierig.
ggf. unterschiedliche Auffassungen und Ergebnisse - abhängig vom (zufällig) Befragten
- Betreuer prüfen zumeist sehr zurückhaltend und „rechtssicher“.
- Zeitliche Dauer des (gerichtlichen) Verfahrens – „Hängepartie“ für Arzt und Patient



Exkurs: Ehegatten-Notvertretungsrecht

- Seit 01.01.2023 - § 1358 BGB
- Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen und Eingriffe; Entbindung von der Schweigepflicht
- Zeitliche Beschränkung auf 6 Monate
- Ausschlussgründe:
Getrenntleben, Ablehnung bekannt, Vorsorgevollmacht zugunsten eines Dritten
=> Überprüfung im Zentralen Vorsorgeregister Bundesnotarkammer (über Gematik Konnektor)
- Arzt hat schriftliche Bestätigung bzgl. Voraussetzungen und Zeitpunkt zu errichten

Unterschied Vorsorgevollmacht ⇔ Patientenverfügung

- Teilweiser Irrtum:
PV = nur Medizinangelegenheiten; VV = nur Verwaltungsangelegenheiten
- Wortstamm entscheidet:
 - Verfügung = Befehl für Zukunft an „Boten“; deshalb sehr konkret notwendig
 - Vollmacht = (freies) Entscheidungsrecht für Bevollmächtigten;
deshalb auch Regelung „wer“ entscheidet

Vorsorgevollmacht (im Sinne einer Generalvollmacht)

- häufig kann dadurch „echte“ (Berufs-) Betreuung weitgehend vermieden werden, da viele Problemkreise nicht auftreten – auch über den Tod hinaus
(Beispiel: Liquiditätsengpass bei Pflegeheimunterbringung; notarielle Form zwingend)
- setzt uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus!
→ Aber durch Aufbewahrungsort beeinflussbar
- Anzahl der Bevollmächtigten beachten – innerfamiliärer Streit

Welche tatsächlichen (Neben-) Probleme treten im akut-schweren Krankheitsfall auf?

Haben Sie alles bedacht ?

- Mietzahlung für Wohnung und Haus?
- Betretungsrecht für Räume?
- Bankgeschäfte? Notwendige Kontovollmacht?
- Krankengeldbeantragung nach 6 Wochen AU?
- Bei Selbständigen: Gehälter? Vertreter? Gewerberaummiete? Ausspruch von Kündigungen?
- Immobilienverkauf zur Liquiditätssicherung?
- Digitaler Nachlass?
- etc.

Fazit

- Private Problemkreise der Patienten ebenso für die Praxis bzw. die BAG vorstellbar
- Deshalb sollten Gesellschafter untereinander Praxisvollmachten -im Sinne auf den Praxisbereich eingeschränkter Spezialvollmachten- erteilen
- Folglich ggf. Risikolebensversicherung wechselseitig für Gesellschafter
- Dabei abwägen, ob Privatvollmachten an Angehörige den Praxisteil ebenfalls umfassen

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie mich.



Oliver Leubecher

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

E-Mail: notar@hfbp.de
Tel.: 0800 – 94 88 350



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.hfbp.de



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin

www.hfbp.de



HFBP FRANKFURT

Friedrich-Ebert-Anlage 18
60325 Frankfurt am Main
T. 069/7940070
info@hfbp.de



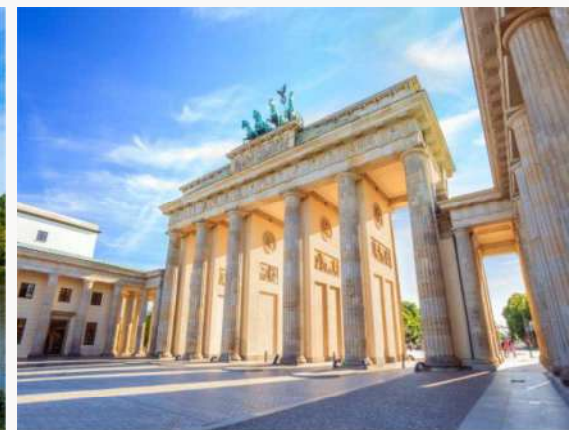
HFBP GIESSEN

Kerkrader Straße 4
35394 Gießen
T. 0641/94886750
info@hfbp.de



HFBP HANNOVER

Berliner Allee 14
30175 Hannover
T. 0511/2156350
info@hfbp.de



HFBP BERLIN

Kurfürstendamm 219
10719 Berlin
T. 030/68815280
info@hfbp.de



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Fehler beim Vererben vermeiden – Erbrechtliche Vorsorge

Oliver Leubecher

Notar

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Problem: Kein Testament

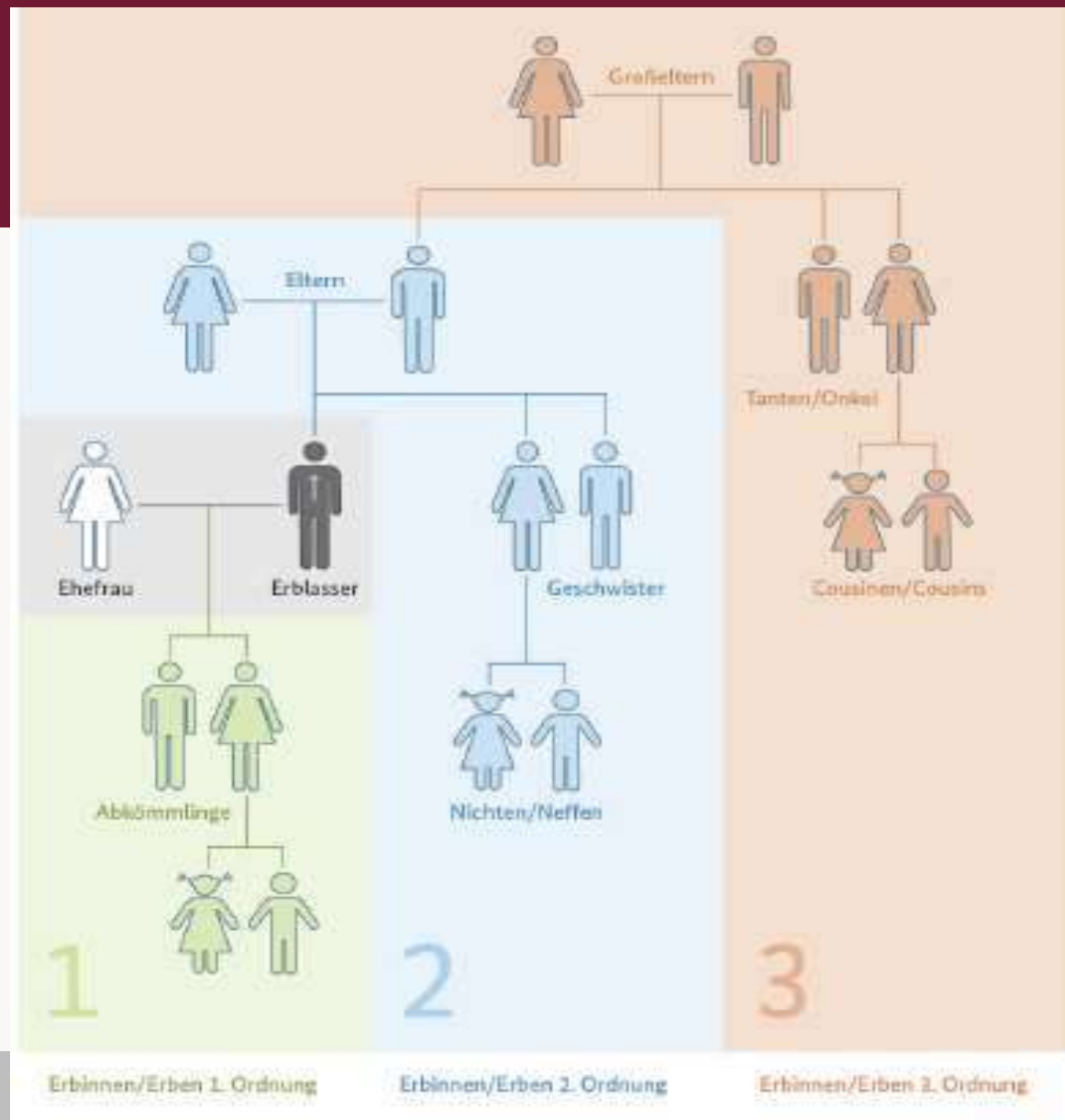
- Ohne Testament greift die gesetzliche Erbfolge – teils mit unklarem Ausgang
- Erben bilden eine Erbengemeinschaft und sind selbst für die Aufteilung des Nachlasses zuständig.
- Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden. Streitanfällig !
- Jeder Erbe darf seinen Anteil fordern. ggf. ist eine selbst genutzte Immobilie zu verkaufen, um Miterben auszuzahlen.
- Mit Testament weisende Anordnungen möglich, z.B. Testamentsvollstreckung, Teilungsanordnung

*Bei Ehepaaren ohne Kinder erbt immer nur der Ehepartner.
Deshalb benötigen wir kein Testament.*



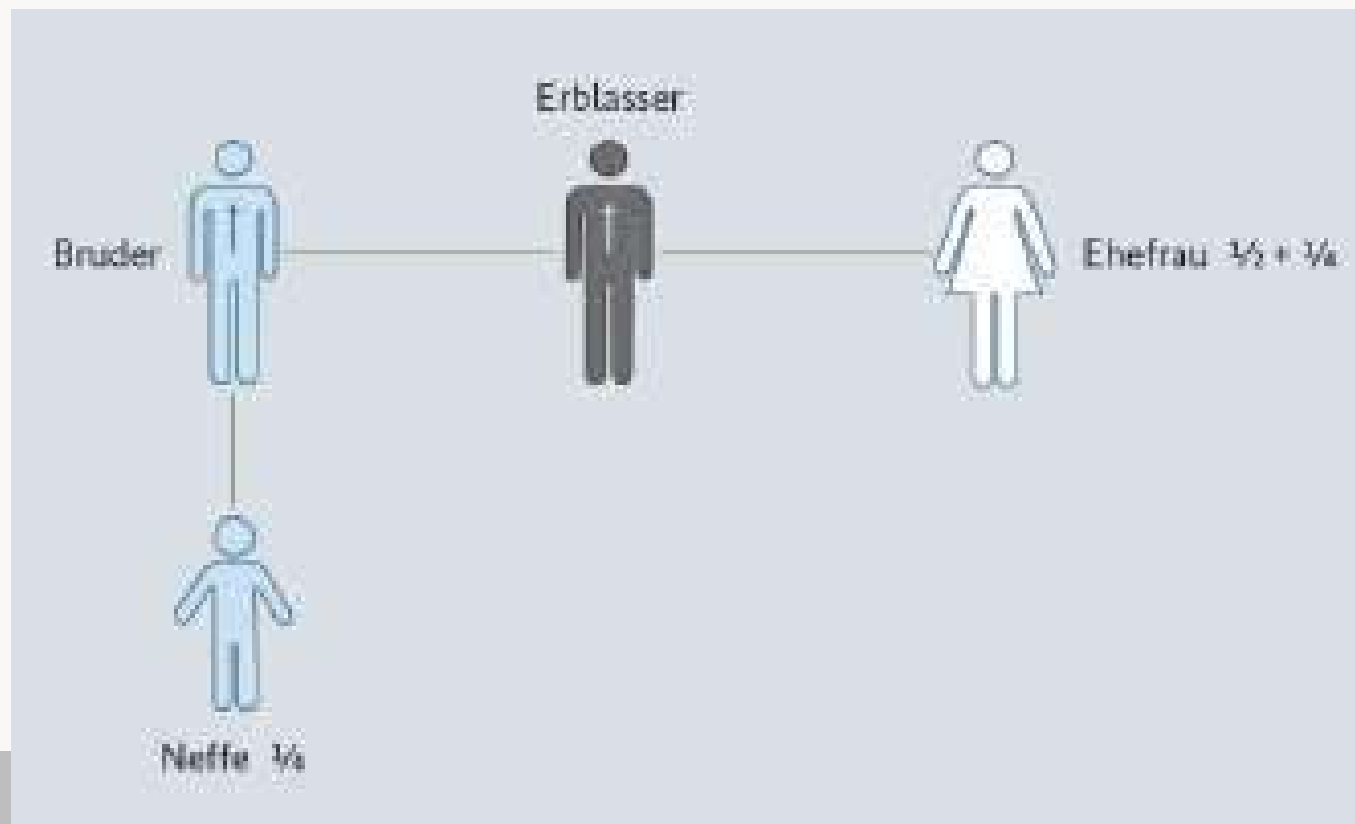


- Der Ehepartner erbt ohne Testament keineswegs automatisch alles.
- Ehepartner erbt vielmehr neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern.





Der Ehepartner erlangt -bei Vorhandensein von Personen der 2. Ordnung- maximal $\frac{3}{4}$.





*Bei Ehepaaren mit Kindern erbt immer zunächst nur der Ehepartner.
Deshalb benötigen wir kein Testament.*





- Der Ehepartner erbt ohne Testament neben Kindern zu $\frac{1}{4} + \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$.
- Die andere Hälfte geht an die Kinder zu jeweils gleichen Teilen.
- Gedanke der Kinder: *Die Mutter darf es aber behalten*, wird teilweise durch das Finanzamt gestört.



Klassische Lösung: Berliner Testament (Einheitslösung)

- Eheleute setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass gemeinsamer Nachlass nach dem Tode des Letztversterbenden an Kinder fallen soll.
- bedenken: Pflichtteilsansprüche von Kindern nach Erstversterbenden
=> Pflichtteilsstrafklausel
- ggf. bedenken:
bei größeren Vermögen ggf. höhere Steuerlast wegen Verschmelzung beider Eltern-Vermögen

Die Steuerklassen der Erbschaftssteuer und die Freibeträge



Quelle: www.steuerklassen.com/erbschaftssteuer

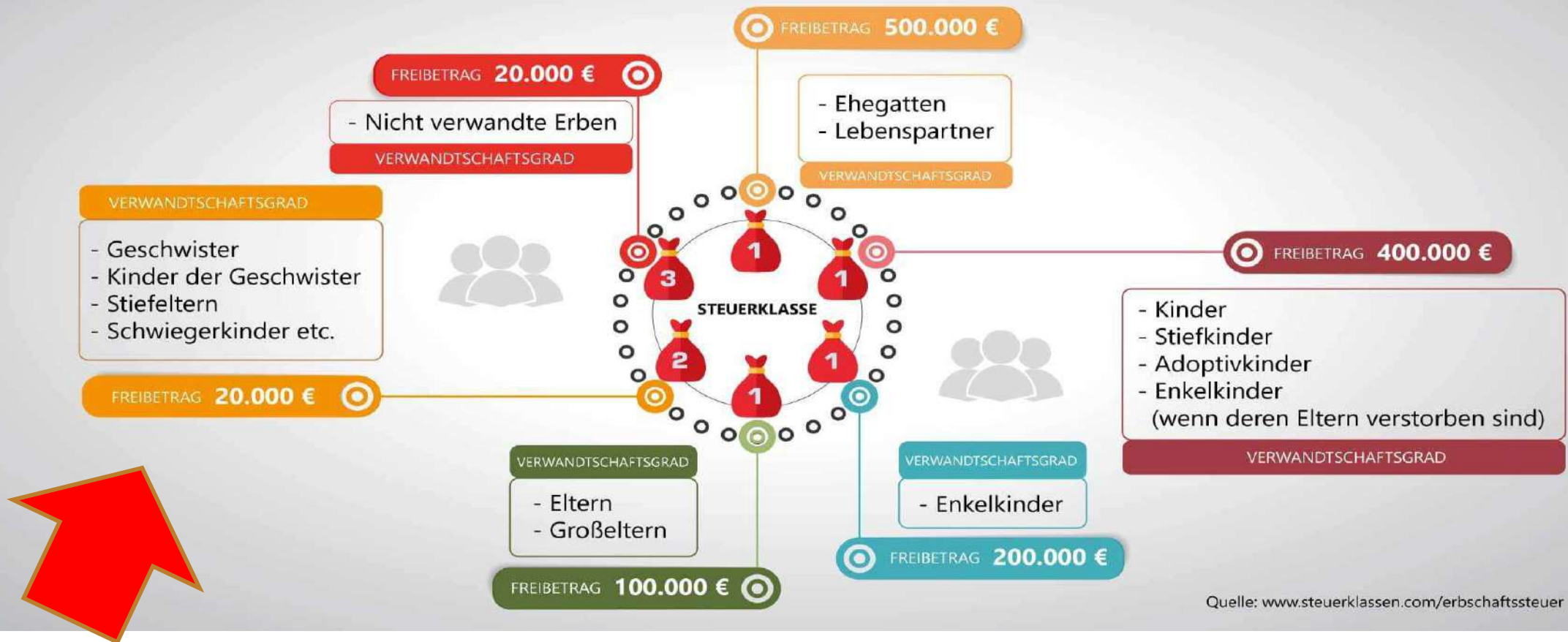
Problem: Steuerliche Freibeträge werden nicht ausgenutzt

- Nahe Angehörige sind mit grds. auskömmlichen Freibeträgen ausgestattet.
- Familienheim kommt rechnerisch noch hinzu, sofern Erben 10 Jahre weiterhin bewohnen bzw. einziehen.
- Freibeträge können alle 10 Jahre erneut ausgenutzt werden
- Frühzeitige Übertragungen aus „der warmen Hand“ sind sinnvoll.
- gleichzeitig eigene Altersvorsorge absichern, z.B. mittels Vorbehalt eines Nießbrauchs, einer Rentenpflicht oder eines Wohnungsrechts
- Vorteil: zugleich Reduzierung des Übertragungswerts

*Ich vermache meinem Neffen eine hohe Summe
– dadurch wird er reich.*



Die Steuerklassen der Erbschaftssteuer und die Freibeträge



Quelle: www.steuerklassen.com/erbschaftssteuer

- Freibetrag von Geschwistern, Nichten und Neffen wie für Dritte: „nur“ € 20.000,-
- Alternative: dem Begünstigten oder dessen Eltern/Kindern zu Lebzeiten in Etappen Geld zukommen zu lassen.
- gleiche Problematik: Geschenke an Freunde

*Bei Ehepaaren mit Kindern ist ein Testament überflüssig.
Unsere Kinder sollen ruhig gleich etwas bekommen;
der Längerlebende ist versorgt.*



- Nur teilweise richtig.
- Probleme, sofern Kinder noch minderjährig
- ggf. muss Immobilienvermögen veräußert werden,
 - emotionale Gründe
 - finanzielle Gründe (Erbschaftsteuer, Objektunterhalt)
 - wirtschaftliche Gründe (Gartenpflege)
- Veräußerung von Immobilienvermögen bedarf der Zustimmung des Familiengerichts
 - => Verzögerung
 - => Abschreckung von Kaufinteressenten
 - => Liquiditätsengpässe.

*Der Güterstand des Ehegatten spielt im Erbfall keine Rolle,
da Familienrecht und nicht Erbrecht.*



- Der Güterstand hat sehr wohl Einfluss auf das Erbrecht.
- Haben Ehegatten nichts geregelt (Ehevertrag):
 - => automatisch der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft
 - => familienrechtliches $\frac{1}{4}$ + erbrechtliches $\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{2}$
- Gütertrennung – früher häufig in Eheverträgen vereinbart; heute ggf. „Haftungsfall“
 - => bei 1 Kind = $\frac{1}{2}$
 - => bei 2 Kindern = $\frac{1}{3}$
 - => ggf. Verschlechterung der gesetzlichen Erbquote des Überlebenden und damit höhere Pflichtteilsansprüche von Kindern; Wegfall von Steuervorteilen (Familienheim; Zugewinnausgleich)

- Besser: Modifizierte Zugewinnngemeinschaft als Ehevertrag
- d.h.: - Gütertrennung nur im Scheidungsfall
 - Zugewinnngemeinschaft für den Todesfall

Problem: Formfehler bei „eigenem“ Testament

- Privatschriftliches Testament muss handschriftlich verfasst werden.
- Am Computer oder auf der Schreibmaschine geschriebene Testamente sind ungültig !
- Tip-ex und Korrekturen gefährden Gültigkeit.
- Unterschrift zwingend - und zwar am Ende.
- Datum- und Ortsangabe ist Soll-Vorschrift
 - Problem: Es existiert ein weiteres, anders lautendes Testament !
 - Es gilt grds. das neueste Testament.
 - Häufig dann auch Testierfähigkeit bei Errichtung in Frage gestellt.



Testament

Hiermit setze ich meinen
Sohn Andreas zum
alleinigen Erben meines
gesamten Vermögens ein.

Hannover, den 25. Nov. 2004

Laura Müller
geb. Hildebrandt



Problem: Formfehler bei „eigenem“ Testament II

- Alte bzw. aufgehobene Testamente vernichten, nicht aufbewahren!
- Keine handschriftlichen Mustertexte, Kopien oder Entwürfe –ohne deutlichen Ungültigkeitshinweis- fertigen !

Problem: Keinen Ersatzerben bestimmt

- Zumeist Erbe bestimmt; jedoch keinen Ersatzerben für den Fall, dass der Erbe vor dem Erblasser verstirbt.
- Hat Erblasser Kinder zu Erben eingesetzt, sind grds. dessen Kinder Ersatzerben.
=> zumeist passend
- Hat der Erblasser einen Dritten eingesetzt => Auslegung
- gilt analog für Ersatzvermächtnisnehmer

Problem: Bello oder Beo soll Erbe werden

- Haustiere können nicht Erbe sein
- in der Regel greift die gesetzliche Erbfolge
- vereinzelt Auslegung dahingehend, dass eine nahestehende Person oder der Träger des örtlichen Tierheims Erbe ist und für den Unterhalt des Tieres aufzukommen hat.
- Besser: Tierschutzverein als Erben einsetzen und diesen mit Auflage beschweren, für das Tier zu sorgen.



Problem: Gegenstandsbezogenes „Vererben“

- Beliebtes Beispiel: „A erbt mein Auto. B erbt meine Münzsammlung. C erbt meinen Schmuck.“
- Dies führt zu Unklarheiten.
- „**Erben**“ bedeutet: Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht dessen Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. ggf. inklusive Schulden!
- Tragende Figur fehlt im Beispiel



Problem: Gegenstandsbezogenes „Vererben“ II

- Gegenbeispiel (?) „Ich vermache A mein Auto. B vermache ich meine Münzsammlung. C vermache ich meinen Schmuck.“
- Was bedeutet „vermachen“?
- Eigentlich kein Synonym für vererben!
- **Vermächtnis:** Zuwendung eines Vermögensvorteils in einem Testament, ohne den anderen als Erben einzusetzen.

Problem: Gegenstandsbezogenes „Vererben“ III

- Bedachter hat bei Vermächtnis nur schuldrechtlichen Anspruch gegenüber Erben
- Sollen alle Erben zu gleichen Teilen erben, kann die Formulierung so lauten:
„A, B und C sollen mich zu gleichen Teilen beerben. Für die Teilung des Nachlasses bestimme ich, dass A mein Auto erhält, B meine Münzsammlung und C meinen Schmuck.“
- Richtiger Weg: Teilungsanordnung (= Bestimmung - ohne dabei Erbteil zu verändern)
- ggf. ist Wertausgleich zu leisten bzw. zu regeln



Problem: Gegenstandsbezogenes „Vererben“ IV

- Ebenfalls nicht eindeutig:
"Meine Erben sind mein Ehemann A und unsere drei gemeinsamen Kinder B, C und D zu gleichen Teilen. Mein Ehemann soll die Eigentumswohnung alleine erben."

Das könnte zweierlei bedeuten:

- A) Vorausvermächtnis: Ehemann erhält Wohnung vorab und restliches Vermögen wird unter allen Vieren zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- B) Teilungsanordnung: Der Ehemann erhält Wohnung und entsprechend weniger vom sonstigen Vermögen.

Bestattungswünsche im Testament

- Bestimmungen über die Bestattung im Testament wenig sinnvoll
- Bis Testamentseröffnung ist die Bestattung wegen ordnungsgesetzlicher Bestimmungen zumeist erfolgt (binnen ~ 4 - 8 Tagen)
- Vorstellungen für Beerdigung besser außerhalb des Testamentes (Vorsorgevollmacht) formulieren und ggf. Erben zugänglich machen.
- ggf. selbst zu Lebzeiten einen Bestattungsvertrag bzw. Vertrag über Grabanlage und / oder Grabpflege abschließen.



Benennung von Motiven möglicher Streitauslöser

- **Beispiel:**

Der Vater erklärt in seinem Testament: *„Mein Sohn S soll 4/5 und meine Tochter T soll 1/5 meines Vermögens erben, weil mein Sohn mich täglich besucht, während meine Tochter nur aller fünf Tage mal vorbeikommt.“*

Kurz nach Errichtung des Testaments muss S dauerhaft beruflich in die USA. Der T tut der Vater leid, und sie kam nun täglich zu Besuch.

- Testament kann ggf. wegen Irrtums angefochten werden.
- **Fazit:** Motive für die Zuwendungen im Testament sinnvoll, aber gut abzuwägen.



Problem: Unklare Bezeichnungen

- Wer ist „mein bester Freund“, „meine große Liebe“, „meine Tiere“ oder „mein allerliebstes Schatzi“ wenn es mehrere im Laufe der Jahre gibt?
- Deshalb: Konkrete Bezeichnung mit Vor- und Zuname, am besten Geburtsregisternummer
- Beispiel: „Meine gesamte Kohle bekommt der Kleingärtnerverein.“
Erblasser denkt dabei an 1/2 Zentner Kohlen im Gartenhaus und nicht an € 10.000 EUR auf dem Bankkonto.

Missverständnisse lauern überall:

- Ist „meine Karre“ das gute oder schlechte Auto?
- Oder sogar eine Profihandwerker-Schubkarre?
- Ist die „sagenumwobene Kiste“ ein Auto oder ein Karton alter Erinnerungsfotos?

Problem: Unklare Bezeichnungen II

- In einem gemeinschaftlichen Testament haben sich Eheleute gegenseitig zu Erben eingesetzt. Darüber hinaus ist formuliert: „*Unser Sohn erhält nach dem Tod € 50.000,-.*“
- Die Mutter stirbt. Hat der Sohn schon jetzt Anspruch auf € 50.000,-? Oder erst nach dem Tod auch des Längerlebenden?
- => Auslegung

*Ein gemeinschaftliches Testament kann jeder errichten,
es müssen nur alle unterschreiben.*





Testament

Wir, die Eheleute Stefan und
Laura Müller geb. Hildebrandt,
setzen uns hiermit gegenseitig zu
alleinigen Erben unseres gesamten
Nachlasses ein.

Erbe des Letztversterbenden soll
unser Sohn Andreas sein.

Hannover, den 25. Nov. 2004

Laura Müller, geb. Hildebrandt

Hannover, den 25. Nov. 2004
Stefan Müller

Gemeinschaftliches Testament:

- nur Ehegatten (und Lebenspartner nach LPartG)
 - = Ehegattentestament; z.B. Berliner Testament
 - ggf. sog. wechselbezügliche Verfügungen mit Bindungswirkung
 - nur bis zum Tod des Anderen –schadlos- widerruflich!
-
- Ähnlichkeit zum **Erbvertrag**
 - dieser kann durch jeden errichtet werden
 - Bindungswirkung ab sofort bzw. Beurkundung
 - sinnvoll: Rücktrittsvorbehalt aufnehmen

Alle Verwandte haben Anspruch auf den Pflichtteil.





- Der Pflichtteil ist -abgesehen von Ausnahmefällen- den Berechtigten nicht zu nehmen.
- entspricht $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils als Geldanspruch gegen die Erben
- Pflichtteilsberechtigte sind der Ehegatte und die eigenen Abkömmlinge; hilfsweise die Eltern
- nicht aber: Geschwister, Onkel, Tanten

Als Erbe benötige ich immer einen Erbschein.



- Erbschein dient als Nachweis der Erbenstellung gegenüber Behörden, speziell dem Grundbuchamt, Versicherungen oder Banken, etc.
- Ein notarielles Testament, welches mit einem Eröffnungsvermerk des Nachlassgerichts versehen ist, genügt als Nachweis.

Im Bankschließfach ist mein Testament am sichersten.



- „falsche“ Erben, die diese Stellung zuvor z.B. aufgrund eines alten Testaments erlangt haben, erhalten mit Erbschein Zugang zum Bankschließfach
- bei Auffinden: gesetzlich vorgeschriebene Abgabepflicht zu Gericht fraglich...
- Wohnung ist wegen Brandgefahr oder bei „Wohnungsräumung“ nach Tod keine sinnvolle Alternative
- empfohlen: Meldung zum Testamentsregister der Bundesnotarkammer mit Hinterlegung beim Amtsgericht

*Der geschiedene Ehegatte hat nach der Scheidung
keinen Zugriff mehr auf mein Vermögen.*



- Konstellationen sehr wohl denkbar.
- z.B. gemeinsames Kind stirbt vor Ex-Partner und verfügt über kein eigenes, verhinderndes Testament oder eigene Abkömmlinge
- z.B. Zugriff über ein gemeinsames minderjähriges Kind als Sorgeberechtigte
- Sinnvoll in diesen Fällen bzw. Patchworkkonstellationen:
=> sog. „Geschiedenentestament“
(Vor- und Nacherbschaft und ggf. Testamentsvollstreckung)

*Was der Erblasser zu Lebzeiten seinen Kindern schenkt
wird stets auf den Pflichtteil angerechnet.*



- grundsätzlich erfolgt Anrechnung nur dann auf den Pflichtteil, wenn der Erblasser dies bei der Zuwendung in einer Anrechnungsbestimmung festgelegt hat.
- Deshalb am besten ausdrückliche Benennung in der Urkunde



*Man hat Anspruch sich seinen Erbteil
-bereits vor dem Sterbefall-
ausbezahlen zu lassen,
wenn man baut oder ins Ausland zieht*



- Verschollenes Kind taucht aus der Versenkung auf und begehrt Erbteil unter Androhung einer Klage; möchte zumindest den Pflichtteil...
- Zu Lebzeiten bestehen keinerlei Ansprüche auf eventuelles Vermögen.
- Wer freiwillig seinen Kindern den "Erbteil ausbezahlen" möchte, sollte über Pflichtteilsverzichtungsvertrag nachdenken
- früher üblich: Erbverzicht; heute eher „Haftungsfall“, da er das gesetzliche Erbrecht beeinflusst



Damit mein einziger Sohn meine Unternehmensbeteiligung antreten kann, muss ich nichts tun. Er wird ja mein alleiniger Erbe.



- risikobehaftet !
- Problemkreise nicht nur des Erbrechts, sondern auch Gesellschafts- und Steuerrechts
- GbR: Bei Tod eines Gesellschafters ist Auflösung gesetzlicher Regelfall
- OHG + KG: Ausscheiden aus der Gesellschaft gesetzlicher Regelfall
- GmbH: Eintritt gesetzlicher Regelfall
- Erforderlich: Gesellschaftsvertrag mit Fortführungs- und Nachfolgeklauseln
- Häufig sogar nicht gewünscht: Fliesenleger als Arzt in Gemeinschaftspraxis oder Lehrer in Dachdecker-GbR ? ...

*Bezüglich meiner Versicherungen muss ich nichts beachten,
das wird alles mitverteilt.*



- Versicherungssumme aus Renten- und Lebensversicherungen fallen regelmäßig **nicht** in den Nachlass.
- Der im Versicherungsvertrag benannte Bezugsberechtigte, erhält den Auszahlungsbetrag (unter Umgehung des Testaments) !
- Ist kein Bezugsberechtigter benannt, fließt Geld den Erben zu; jedoch ohne Anrechnung auf den Erbteil; quasi parallel dazu.

Häufigste und schmerzhafteste Fehleinschätzung:

„Die Kinder werden sicherlich nach dem Tod des Ersten von uns keine Ansprüche geltend machen und sich nach dem Tod des Letzten von uns schon vertragen. In unserer Familie gibt es keinen Streit.“





Abschluss-Problem: Testament nicht aktualisiert

- Als das Testament aufgesetzt wurde, wurde alles bedacht und alles perfekt formuliert.
- Dennoch:
 - Personen können sterben oder in Ungnade fallen.
 - Vermögen kann sich vergrößern oder verkleinern.
 - einmal getroffenen Verfügungen passen nicht mehr:
z.B. aus Bargeld wird ein Haus; ein Bauplatz ist vergeben; eine Ehe geschieden,
der Oldtimer ist längst verrostet
- **Fazit:** Testamente von Zeit zu Zeit auf Aktualität überprüfen.

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie mich.



Oliver Leubecher

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

E-Mail: notar@hfbp.de
Tel.: 0800 – 94 88 350



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.hfbp.de



Cyberversicherung

auch in Ihrer Praxis unverzichtbar!

mit Calix Medical



Swen Kasten

Zertifizierte Beratung für Ärzte und Zahnärzte



Erfahrung

Seit 2002 beraten wir Ärzte und Zahnärzte in den Bereichen Versicherungen, Finanzen, Finanzierung, Altersvorsorge und Vermögensanlage



Starke Partner

Kooperationen und Partnerschaften mit spezialisierten Rechtsanwälten, Steuerberatern und Dentaldepots und vielen weiteren Dienstleistern



Die Gefahren

Bei Ärzten oft unterschätzt

78% der Arztpraxen und 97 % der Apotheken wären ohne funktionierende IT-Systeme deutlich eingeschränkt

Jeder zweite Arzt und Apotheker denkt, seine Praxis/Apotheke wäre zu klein, um in den Fokus von Cyberkriminellen zu geraten

80 % meinen, sie wären ausreichend gegen Cyberkriminalität geschützt

"Ärzte sind eine **gut erpressbare Berufsgruppe**" sagt IT-Experte und White-Hat-Hacker Michael Wiesner

In 22 von 25 getesteten Arztpraxen nutzen mehrere Benutzer dieselbe Zugangskennung mit sehr einfachen oder gar keinen Passwörtern

10 von 25 getesteten Arztpraxen sind auf einen Ausfall der IT-Systeme nicht vorbereitet

Quelle: Branchenreport Cyberrisiken GDV

Die Verteidigungslinien

Ihre Strategie gegen Bedrohungen

Hacker

Würmer



Trojaner

Ransomware



First Line of Defence: Schutzschild

Effektive Firewalls

Backups

Moderne
Serverlandschaften

Regelmäßige Installation
aktueller Patches/Updates



Second Line of Defence: Strukturen, Prozesse, Verständnis

Sensibilisierung der
Mitarbeiter

Berücksichtigung von
Cyber-Gefahren in der
Wertschöpfungskette



Third Line of Defence: Cyberpolice

Umfassende Deckung

Professionelle
Serviceleistungen



Die Cyberversicherung

Ihr unverzichtbarer Schutz

Wie funktioniert die Cyberversicherung?

📌 Zielgruppe

📌 Risikoeinschätzung



⚽ Die Cyberversicherung deckt...

✓ Eigenschäden

- ⚠️ Wirtschaftliche Schäden durch Betriebsunterbrechung.
- ⚽ Zahlung eines Tagessatzes.
- ⚠️ Kosten der Datenwiederherstellung und System-Rekonstruktion.
- ⚽ Übernahme der Kosten.

✓ Drittschäden

- ⚠️ Schadensersatzforderungen von Kunden wegen Datenmissbrauch und/oder Lieferverzug.
- ⚽ Entschädigung berechtigter und Abwehr unberechtigter Forderungen.

✓ Service-Leistungen

- ⚠️ IT-Forensik-Experten zur Analyse, Beweissicherung und Schadenbegrenzung.
- ⚠️ Anwälte für IT- und Datenschutzrecht zur Erfüllung der Informationspflichten.
- ⚠️ PR-Spezialisten für Krisenkommunikation zur Eindämmung des Imageschadens.
- ⚽ Jeweils Übernahme von Service & Kosten.



Vielen Dank!

Telefon

0175-5434121

E-Mail

s.kasten@calix-invest.de

Instagram

calix_versicherungsmakler

